
Vis.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant
Präsident des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen

Warnung an alle Sachverständigen, die Hilfskräfte einsetzen

Die in diesem Heft erschienenen Artikel von *Mandl* und *N. Raschauer*, aber auch in früheren Heften veröffentlichte Entscheidungen geben zu ernststen Überlegungen Anlass:

Sachverständige, die in bedeutendem Umfang Hilfskräfte einsetzen, gehen vor dem Hintergrund der veröffentlichten Judikatur das hohe Risiko ein, dass sie nicht alle Aufwendungen, die sie im Weg der Vorleistung erbringen müssen, im Weg der Sachverständigengebühren ersetzt bekommen. Wie ein besonders krasser Fall gezeigt hat, besteht dieses Risiko selbst dann, wenn die Staatsanwaltschaft vor Beginn der Gutachtertätigkeit eine Kostenkalkulation verlangt, geprüft und danach monatliche Vorschüsse angewiesen hat, die in der Folge nach einem Gebührenbestimmungsverfahren zu einem erheblichen Teil zurückgezahlt werden mussten.

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen hat diese Problematik mehrfach öffentlich thematisiert und an das Bundesministerium für Justiz herangetragen. Er hat sich an Gutachterkosten beteiligt und setzt sich für eine höchstgerichtliche Klärung unter anderem durch eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ein. Vor dem Hintergrund eines rechtsstaatlich bedenklichen Sparkurses sind allerdings bisher alle Bestrebungen, eine finanzielle Verbesserung in diesem wie auch in anderen Bereichen zu erhalten, vergeblich gewesen.

So lange diese problematische Situation fortbesteht, ist beim Einsatz von Hilfskräften höchste Vorsicht geboten.

Dabei ist zu betonen, dass es im fachlichen Ermessen des Sachverständigen liegt, ob er sich überhaupt solcher Kräfte bedient. Es steht ihm auch frei, die gesamte Gutachterarbeit allein zu erledigen. Dann wird im Regelfall entsprechend mehr Zeit für die Erfüllung des Auftrags benötigt und es entstehen höhere Kosten. Beides ist dem Auftraggeber mitzuteilen, weil auch in beiden Bereichen eine Warnpflicht besteht. Manche Aufträge werden unter diesen Umständen gar nicht durchführbar sein. Auch das ist dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu kommunizieren.

Ein Ausweg aus diesem Dilemma kann nur in einer zeitgemäßen Interpretation des Gesetzes liegen, die sich auf den Grundsatz besinnt, dass Sachverständigen durch die Erfüllung von behördlichen Aufträgen kein Nachteil gegenüber ihrer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit erwachsen darf. Mit der nötigen Beweglichkeit, die die Judikatur in der Vergangenheit immer wieder bewiesen hat, könnte man etwa die Bescheinigung fremdüblicher Sätze für Hilfskräfte akzeptieren, die Sachverständige in der Privatwirtschaft verrechnen können. Ein anderer Weg läge darin, die für Sachverständige bestehenden Gebührenrahmen mit einem Abschlagfaktor auch für den Ersatz von Hilfskraftkosten heranzuziehen.

Eines jedenfalls ist gewiss: Wenn nichts geschieht, werden Staatsanwaltschaften und Gerichte insbesondere für komplexe Großverfahren oder in grundrechtlich relevanten Verfahrenssituationen schon bald keine Sachverständigen mehr zur Verfügung haben.